

**Gesellschaftsrecht.** Die Beweislast ist im Schadensfall Sache der Geschäftsführung.

# Sorgfaltspflicht versus Haftung – Die Last mit der Beweislast ...

**Handeln Sie als Geschäftsführer mit der geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und können Sie dies stets auch nachweisen? Für diese Frage sollte jeder Geschäftsführer spätestens ab seiner Bestellung sensibilisiert sein, um bei der täglichen Arbeit optimal entscheiden und die Frage für sich möglichst immer positiv beantworten zu können.**

Aufgrund eines aktuellen Beschlusses des Obersten Gerichtshofes zur Umkehr der Beweislast im Falle des Schadenseintritts bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird deutlich, dass dieses Thema noch stärker in das Bewusstsein von Geschäftsführern rücken sollte.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind Geschäftsführer verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die sogenannte „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden (siehe § 25 Absatz 1 GmbHG). Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass Geschäftsführer zur ordentlichen, gewissenhaften und fachlich einwandfreien Leitung des Unternehmens verpflichtet sind. Das Unternehmen ist dabei nach gesicherten und praktisch bewährten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften zu leiten.

Im Falle einer Verletzung ihrer Obliegenheiten haften Geschäftsführer grundsätzlich der Gesell-

schaft gegenüber für den entstandenen Schaden. Die Geschäftsführer haften dabei zur ungeteilten Hand, was Geschäftsführer in der Praxis leider immer wieder (unangenehm) überrascht (siehe § 25 Absatz 2 GmbHG).

## Grundsätzlich haftet die Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber für entstandenen Schaden

Praxisrelevant ist ebenso, dass Ersatzansprüche erst in fünf Jahren verjähren und, dass diesbezügliche Vergleiche / Verzichtserklärungen keine rechtliche Wirkung haben, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Wenn dies jedoch der Fall ist, können sich Geschäftsführer auch nicht von ihrer Haftung befreien, wenn sie in Befolgung eines Gesellschafterbeschlusses gehandelt haben.

Wie nunmehr der Oberste Gerichtshof in dem aktuellen Beschluss vom 16.03.2007, 6 Ob 34/07d, zum Thema der Haftung von Geschäftsführern ausdrücklich bestätigt, ist es jedenfalls Sache der Geschäftsführer, zu beweisen und zu behaupten, dass das eigene Verhalten weder subjektiv noch objektiv sorgfaltswidrig war. Dabei bezieht sich dieser Grundsatz auch auf Notgeschäftsführer.

Grundlage dieser Entscheidung ist die aktienrechtliche Vorschrift, wonach Vorstände, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind und sich dabei aber von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien können, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben (siehe § 84 Absatz 2 Satz 2 AktG).

Im vorliegenden Fall hatte der (Not-)Geschäftsführer bei Geschäften nicht nur die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sondern gleichzeitig auch die andere Vertragsseite vertreten. Dabei hatte der (Not-)Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaft verabsäumt, sich die Zustimmung aller Gesellschafter zu diesen Geschäften einzuholen, um damit seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen und den erforderlichen Beweis zu seiner Entlastung zu führen. So sind solche Insichgeschäfte grundsätzlich unzulässig.



Die Geschäftsführung ist gut beraten – zur eventuell notwendigen späteren Beweisbarkeit – eine ausreichende Dokumentationsgrundlage zu schaffen

Ein Geschäftsführer (bzw ein Notgeschäftsführer) handelt bei Insichgeschäften nur dann sorgfältig, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates oder aller Gesellschafter vorliegt (siehe § 25 Absatz 4 GmbHG). In der Praxis ist das mangelnde Unrechtsbewusstsein bei solchen Insichgeschäften jedoch häufig festzustellen.

## INSICHGESCHÄFT

Ein Insichgeschäft (Selbstkontraktion) liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft entweder im eigenen Namen oder im Namen eines von ihm Vertretenen mit sich selbst als Vertreter eines Dritten abschließt.

Im vorliegenden Fall bestätigte der Oberste Gerichtshof daher, dass Geschäftsführer (bzw Notgeschäftsführer) sich sowohl hinsichtlich des Verschuldens als auch der Rechtswidrigkeit (!) ihres Verhaltens zu entlasten haben. Im Klartext:

## Es handelt sich um eine echte Beweislastumkehr zu Lasten von Geschäftsführern

Dies bedeutet für Geschäftsführer, dass es in einem von der betroffenen Gesellschaft allenfalls angestregten Schadenersatzprozess nicht ausreicht, wenn vom Ge-

schäftsführer Umstände dargetan werden, die seine Verantwortlichkeit (lediglich) ernstlich in Frage stellen, wie in der Vergangenheit zum Teil argumentiert. Die betroffene Gesellschaft muss also ausschließlich ihrer Behauptungslast (hinsichtlich des Schadenseintritts, der Kausalität und der Pflichtwidrigkeit) nachkommen.

Nach dem Beweisverfahren in einem Gerichtsverfahren verbleibende Unklarheiten gehen also zu Lasten des Geschäftsführers, der diese im konkreten Fall durch sorgfältige Vorgangsweise und Dokumentation hätte vermeiden können. (siehe OGH vom 16.03.2007, 6 Ob 34/07d)

Damit wird die im Aktienrecht geltende Vorschrift der Beweislastumkehr auch auf Geschäftsführer entsprechend angewandt und dies überdies nicht nur betreffend die Frage des Verschuldens, sondern auch der Rechtswidrigkeit.

Auch wenn diese Beweislastumkehr in einem Gerichtsverfahren vom Geschäftsführer durchaus als Last empfunden werden kann, so ist gleichzeitig festzuhalten, dass bei der Frage, ob vom Geschäftsführer den Sorgfaltspflichten entsprechend gehandelt wurde, nicht auf den Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung abzustellen ist. So trifft einen Geschäftsführer

gerade keine Erfolgshaftung; nachträgliche unvorhersehbare Veränderungen, welche dazu führen, dass sich die sorgfältig getroffene Entscheidung des Geschäftsführers dennoch negativ auswirkt, bleiben unberücksichtigt. Schließlich erfordert das kaufmännische Leben auch das Eingehen von wirtschaftlichen Risiken.

Für Geschäftsführer bedeutet dies, dass von diesen auch der Nachweis geführt werden kann, dass der Schaden auch bei pflicht- und sorgfaltsgemäßem Handeln (so genanntes rechtmäßiges Alternativverhalten) entstanden wäre. Für die tägliche Praxis ist sohin jeder Geschäftsführer gut beraten, nicht nur den Sorgfaltspflichten Genüge zu tun, sondern insbesondere auch auf die Dokumentation der eigenen Vorgangsweise besonderes Augenmerk zu legen, um diese bei Bedarf später stets auch nachweisen zu können.



RA Romy Jürges-Gellrich (zugelassen auch in Dt.)

Partnerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH, Wien  
E-Mail: r.juerges@alix-frank.co.at

Tätigkeitsschwerpunkte:  
Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Private Equity und Venture Capital Beteiligungen, Vertragsrecht, Sponsoring- und Franchiseverträge

## KONTAKT

**ALIX FRANK RECHTSANWÄLTE GMBH**  
Schottengasse 10, A-1010 Wien  
Tel. +43-1-523 27 27  
Fax: +43-1-523 33 15  
E-Mail: office@lexandtax.at  
www.lexandtax.at  
www.alix-frank.co.at

## LITERATURTIPP

### ARD HANDBUCH 2007

Das ARD-Handbuch bietet eine kompakte Zusammenfassung aller in der Zeitschrift „ARD Betriebsdienst“ im vergangenen Jahr veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen, Novellierungen, Entscheidungen, Erlasse und offiziellen Meinungen auf den Gebieten Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Mit diesem Handbuch stehen Ihnen alle für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung wichtigen Gesetzes- und Rechtsentwicklungen des Jahres 2006 zur Verfügung.

Der Autor:  
Dr. Dietrich Scherff

LexisNexis ARD Orac  
Wien 2007, 756 Seiten  
ISBN 978-3-7007-3569-4  
Best.-Nr.35.08.17

Preis: € 69,-



## HAFTUNGSRISIKEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

- Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes gemäß § 25 Abs 1 GmbHG
- Beschränkungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages bzw von Gesellschafterbeschlüssen
- Missachtung des Wettbewerbsverbotes im gleichen Geschäftszweig der GmbH
- Direkte Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern aufgrund besonderer Bestimmungen des GmbHG
- Verpflichtung zur rechtzeitigen Konkursanmeldung
- Grob fahrlässige Krida nach § 159 StGB
- Deckungsvorsorgepflicht gemäß § 16 Produkthaftungsgesetz
- Nichtbeachtung von Umweltvorschriften
- Wettbewerbsverstöße
- Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung
- Arbeitnehmerschutzrecht
- Arbeitsinspektionsgesetz
- Abgabenrecht
- Sozialversicherungsrecht